

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585 [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585.

(Fortsetzung von Seite 16.)

139. Von Vogteyen und Bevogteten leüthen Halb, auch daß man Keine schulden vertausche, und wo einer das seinig By verdorbnen leüthen finde wider zu seinen Händen nemmen möge.

1549. Erkent welcher Bevogtet ist, daß derselbig gar nichts solle Rauffen noch verkauffen ohne seiner Vögten gunst, wissen und willen, dan was er erTauscht, Kaufft oder verkauft, der schickh sey gut oder Böß, soll es doch nit gelten, man hat auch nit gwalt, drüber zu richten und soll kein vogt das Bezahlen.

Und obschon ein vogt Sohn etwas thäte und daß erst gebott nit Hielte und der vogt wurd innen, daß der vogt Sohn schon etwas gehandelt Hette, daß nit für ihne wäre, daß soll der vogt, für er daß juna wird mit Rath und recht in 4 Wochen wenden, Thut er daß nit, so soll der Vogt, daß auß seinem guth dem vogt Sohn erbeßeren und so einer fürgäb, er wäre nit bevogtet und aber wäre soll er gfenglich eingleit werden, ist er nit Häblich, mag man wohl mit den Kosten nachlassen und Gnad theilen nach erkantnuß eines Raths und welcher vogtsohn für sich selbst Handlet oder schickhet, auch der mit einem bevogteten Schifet, der soll zu dem ein jeder iij H ohne alle gnad zu Buofß verfallen sein, so oft es Beschieht.

140. Kein Frömden einziehen.

Es ist erkent, daß Kein Landtman Kein schuld für daß landt solle vertauschen noch verwenden auch von Keinem frömden, Kein schuld auch nit in daß landt ertauschen und soll Kein

die Kindt sollen Helffen erziehen oder nit nach gestaltjanie der sach darin zhandlen, wo aber Kinder verhanden oder noch Künftig verhanden werden möchten, die Kein Vatter noch Mutter im leben und die Kinder so jung, daß sie sich nit selber ernehren möchten, auf daß ihrne die nächste freundt wie vornen her Beschehen, sollen schuldig seyn, sie Helffen zu erziehen angenommen, wie unten gemelt, wo ein Eelman ein Kindt nebethalb der Eh Hette, so sollen des Kindts-Mutter freündt sie nit Schuldig seyn zu erziehen, sie Thuen dan es mit gutem willen, wo aber ernanten Kinder Vatter und Mutter, daß ihrig was sie gehabt in WirthsHeüser und anderst wo, so unüßlich verthäten, die sollen gestraft werden an Ehr Leib und guoth.

118. Von Eh händlen.

Zum ersten wan zwey ledige einander die Eh versprochen, dessen sie Beyde Kantlich und auch willens einander zu Halten, sollen zuvor und Eh sie Beiwohnung oder Hochzeit Haben oder zusammen geben werden am Sonntag oder für nämmen fest Tügen, drei öffentlich Kirchenrüöff gethan werden, in der Kirchen da der Breütigam daheimb oder seßhaft ist, da sie dan auch zu Kirchen gehen sollen und nienen anderst wo 2c.

Es soll auch sich niemand verEhlichen oder die Eh versprechen welche einander gfreündt seynd, zum achten glid oder vierten Kindten, Syb oder Matschaft, und welche schon einander die Eh versprochen Heten, wird man es für Kein Eh halten wan sie gleich an frömden ohrten Heimlicher weiß z'kirchen giengen 2c. außgenommen da mit Bewilligung der Oberkeit vom Herren Nuntio Apostolico zum achten glid und aber nit näher dispensation erlangt würde.

1582. Den 23. Weinmonat hat ein großer zweifacher Landtrath diesen artieul von wegen der liechtfertigkeit der jungen auf und angenommen, Nämlich: so ein Tochter oder Wit-frau Bey einem ledigen gsellen ein Beischlaff Thun würde, sie dan denselben umb die Eh wollte ansprechen, als dan dieselbigen die an einander ansprach Heten Ehhalb, die sollen allhier auch für unseren pfarherr, der soll dan zwey Man vom Kleinen Rath zu ihme nemmen, Was dan die Ehrenleüth auf ihren Klag und antwort ihnen gerathen und sie demselbigen nit volgen wollen, sie dan angäng von denen verordneten für meine Herren LandtAmanund Rath gewisen werden, und so sie dan ihrem rath auch nit volgen, daß sie dan angäng von angeregtem Rath

landtmann Keinem frömden, auch nit einzihen, sonder ihn selbst einzihen lassen Bey der Buoß zu erwarten.

Weiter soll in unserem Landt Keiner selbst gemachte schuld mehr dan einmahl vertauschen auch nit mehr dan wie gemelt einmahl vertauscht werden, sonder welcher die schuld nit selbst gemacht, soll sie nit mehr gwalt Haben zu vertauschen, und so es zum rechten Rämme, so soll ein jeder sein selbstigmachte schuld selbst einzihen, im 52sten articul ist auch zu sehen daß die außländisch selbst müssen einzihen.

141. Wie man sich mit Führender Haab zu Kauffen Halten solle.

1579. Den 29. Tag Christmonat Hat ein großer zweyfacher Landt Rath erkent von wegen Salvo honore zu melden der Rüh und Roßen, daß fürohin ein jeder für sich luogen soll, was einer erkauffen oder ertausche, so einer eim nit wohl vertraut, so soll er seinen Müßig gehen, dan man Keinem nach dem ersten Monat, mehr Kein recht umb ernemte Wahr gehen soll lassen, es sey gsundt, gerecht oder nit in Keinem Weg ausgenommen. Wie daß alt Landtrecht vermag wan einer eim Ein kuh für Trägend gebe, und aber nit wäre, so soll er ihme für ein Monat x ß R geben, 2 Monat 1 th R , 3 Monat xxx ß R und gar nit, daß so lang für über ij th geben soll, es möcht aber einem mit für geben so gröblich Handeln, daß dan derselbig an Ehr und guth soll gestraft werden, an ob ernamtem für geben, anderst einem außländischen, wan einer denselben gröblich Beschießen und nit die Wahrheit für geben Hette, soll man ihme recht Halten, wie dan die außländischen denen unseren auch recht Halten.

142. Von Kelber verkauffen.

1549. An St. Dionisy Tag ist erkent worden, daß man Kein Kalb 3'mezgen verkauffen soll, daß nit 3 Wochen alt sey Bey der Buoß j K v ß R ohne alle gnad, jedem dem Verkeuffer und Keuffer so ers gwist.

1583. Ist erkent, daß fürohin Keine fürKeuffer sollen auf fürKauff Kelber für daß landt zu verkauffen Bey der Buoß j K R dan ihnen selbst zu Mezgen.

143. Wie man mit Roß und Vieh überafahren soll.

Es soll auch Kein Mezger noch andere alhier mit Keinen Rinder, es Hab dan Bewegliche ursachen (über die Weg nach

Straßen) am Sontag fahren, die an andere orth zu verändern Bey der Buoß den armen Sonder Siechen der Halbe Theil und der es angegeben der ander Halbe Theil zu dienen und gehören solle, demenach was daß ist, soll der veräußer und Reüffer jeder Halb verliehren 2c.

144. Wie ein Wirth einem Bevogtet oder unBevogten dings geben könne.

1585. Erkent worden, daß wo Wirth die einem Bevogteten mann mehr den 5 ß R dings zu verzehren gaben oder gegeben hetten als dan so soll kein vogt noch vogtsohn mehr gewalt haben zu Bezahlen, dan für v ß R ja was Zehrgelt ist.

Es sollen auch keine Wirth, denen meine Herren den Wein verboten zu Trincken geben Bey der Buoß v R v ß R , und die so ihn nit solten Trincken nach ihrem Wohl Beschulden und verdienen gestraft werden.

145. Wie man Weg machen und erhalten soll.

Es ist erkent vor vill Jahren, daß alle die so Weg und straßen durch ihre güöther oder Weyden Haben, dieselbigen sie machen sollen, daß man die griten, gfahren und gehen könne, darumb in jeder Rood der Hauptmann oder Weeg Meister anfangs des frühlings vor dem Verbott soll lassen ruoffen, daß man die Weeg und straßen mache, und soll auch umb gehen die Weeg und straßen. Zu gschauen und die heißen, wo es von nöthen z'machen und welcher Hauptman oder Weg Meister daß nit Thut, der ist z'buoß verfallen iij R R und wer sein Weeg oder straß nit gmacht zweyfach so vill und soll noch nit desto weniger uf desselben Kosten gmacht werden, und soll auch ein Hauptman oder Weg Meister des Tags z'lohn Haben 30 fr. und im Halben Tag 15 fr.

Demnach sollen aber die 5 straßen, Nämlich: gen Urnäsen, gen Herisau zu, St. Gallen, gegen Altstetten, und gegen dem Rheinthaler Wald, durch einen darzu verordneten Weeg Meister versorget werden, daß die so sie Schuldig zu machen seynd, wie sie der Weg Meister heißt machen, daß ein jeder daß Thue und ghorsam seye und so einer ohn ghorsam, soll einer aim Bey seinem gschwornen Meydt für meine Herren Büten und dan derselbig umb sein unghorsame nach gstat der sachen gestraft werden 2c. und soll niemand an den orthen, wo die straßen seynd an den Bergen, daß Holz dännnen Hauen oder rüten dardurch die Straßen schlipfen möchten, Bey der Buoß x R R .

146. Weg die man nit gehen soll.

Ist Befest, wo einer ein Weg Haben will durch eines anderen guth, da er nit recht Hat und sich daß mit recht findt, der ist zu Buß verfallen iij & 2 den Landtleüthen und dem Kleger vß 2 so oft ers Thut.

147. Weg wehren.

Rechtmäßige Weeg. Wo einer ein Weeg wehrt, da einer nit recht darzu hat und daß nit Befestigen mag, und sich mit recht findt, der ist zu Buß dem Kleger iij & 2 und meinen Herren iij & 2.

148. In gassen Hütten.

Wo gassen durch güöther gehen, da soll niemand in der Gass Hütten noch strassen dessen, die güther nit seynd, und wer daß Thät, wo sich solches mit recht erfindt, der ist dem Kleger verfallen iij & 2 so dick er daß Thut.

Wäre auch sach, daß einer güther Hette enethalb der gass, der soll darin nit Hüoten ohne des anderen Willens, Thut es einer aber darüber, der ist auch umb die Buß Kommen 1c.

149. Glegen guth ansprechen.

Wan einer einem guth 9 Jahr (unansprechlich) inhat, daß es niemand vor rath noch gericht noch sonst angesprochen Hat, der soll dan als Bey seinem eignen guth Bleiben 1c. und wer dem ander sein glegen guth anspricht und sich dan mit recht erfindt, daß er ihme ohn recht Thut und daß nit Bezügen mag, der ist ohne gnad verfallen denen landtleüthen x & 2 und dem Kleger xß 2. Wan sich auch erfund, daß einer dem ander sein glegen guth vorhett mit gwalt ohne recht, der ist auch umb die selbigen Buß Kommen, und wo einer dem anderen Holz ansprache und mit recht nit Bezügen mag, der ist auch denen Landtleüthen verfallen x & 2 und dem Kleger xß 2.

150. Schirm der äcker.

Es ist erkent, daß alle Wäyden in unserem ganzen Landt den Wisen und äckheren sollen schirm geben.

151. Gemein Heg gegen ein ander und anwenden.

Wo gmein Heg seynd und einer den anderen Bitet, daß er ihm disen Helffe machen und er daß nit Thät und geschäch

schaden dardurch der ist denen Landtleüthen verfallen iij ℥ und dem Kleger x ß ℥ und den schaden ab Tragen, wäre aber dem schaden geschehen, so der Hag nit machen wollen, so soll man ihme nichts geben noch Besseren

und wan ein Wayd ab und von einander Theilt wird, so soll der so seyn Theil äckheren Will, dem anderen drey Jahr Helffen Hagen, doch der es Weydet soll den Hag auf das seinig setzen ic. und welcher Ehren und anwenden will in eines anderen Weyd oder guth und ein Hag aufbricht, denselbigen Hag soll einer wider aufmachen in solcher maß, daß deß selbigen Jahrs Kein schaden dardurch geschehe, Beschähe aber ihm schaden dardurch in seinem Korn, die schuld soll er selbst Haben und dem anderen so ihme auch schaden geschähe den ab Trag darzu ic.

152. Spän in Hegen und Straßen auch Wasser- geng.

Wo spän seynd in Hegen Weeg und Straßen Acker und Wayden in Wasser und Wassergengen, Roosen, Brönen und Marckhen und dergleichen, so soll der Hauptman in welcher Rood daß guth ligt, da der span ist, zwei mann vom Rath zu ihme nemmen auf den Span Kehren und so es von nöthen Kundtschaft Leüth und Brieff verhören und dan ein Rechts Spruch thun und wie sie es sprechen, darbey soll es Bleiben und ghalten werden, sie sollen auch Bey der Buoß iij ℥ ℥ den spruch aufgeben und nit für ein Rath Bringen, sie haben dan nothwendige ursachen und soll jedem z'lohn werden iij ß ℥ und welche parthey unrecht Hat, soll den Kosten gar geben, Haben sie aber Beyd recht oder unrecht, sollen sie den Kosten jeder Halb geben.

Mehr soll niemand in unserem Landt Kein Bäum abhauen. Weder Wild noch Zahme, die seyen dan düör oder mit gmeiner verwilligung deren die recht darzu haben ic.

Wer dem anderen seine Hölzer fräffentlich ab hauete und daß Kundtlich wurd mit recht der ist denen Landtleüth z' Buoß verfallen x ℥ ℥ und dem Kleger nach Erkantnuß des Hauptmans und der zweyen des Raths daß Bezahlen nach Billichkeit und soll der unghorsame den Kosten geben und so einer mit Holzkräsen oder fühören dem anderen seinen Hag zergengte oder Bräche, mag der, dem der schaden darvon Beschehen, wohl in daß Holz, der einen den schaden Begangen in dem Haag, wider darauf zum Hagen Hauen, nach der Billichkeit des

selbigen Jahrs wo solche Wäld anstöß der Hegen, nach lauth dem articul.

153. Wer dem ander das seinig azti.

Es ist auch geordnet wer dem anderen daß seinig, es wäre Korn, Heu oder gras fräsentlich azti oder ungschert Tags oder Nachts, desgleichen so einer einen über Mäyt, über Zünt oder übererndt, daß soll auch an Hauptman und zweyen des Raths stehen, die es Beschen, und so es von nöthen einen Aman und Rath anzeigen, doch sollen sie sprechen nachdem der schaden ist, daß deme so schaden Beschehen, darfür werde und nachdem einer Hiermit gehandelt, soll an dem Rath stehen, wie man ihne füro weiter straffe ic.

154. Gebott wie lang daß seinig zu Eßen.

1513. Hat ein landtsgemeindt erkent, am Sonntag vor St. Gallen Tag und jeh wider erneueret, Nämlich daß der Landleuthenbot gestreckt worden, daß nun fürohin jeder Man daß Seinig auf dem seinigen Haben soll, Bis St. Martinitag und soll daß Bott weren, Bis daß ein gemeind wider abthut ic.

155. Obs anrise und Theil recht.

1553. Hat ein zweyfacher landt Rath angenommen, wo Bäum stehen ins einiß guth und aber so noch Bey eines anderen, daß es demselben anriß gen mag, und was dan für anriß salt, so soll jedem Halb gehören, es wäre dan sach daß unzimlich Wind wären, die daß, obs Hin und Her Wurffen, soll es dan nach der Billichkeit getheilt werden.

1575. Die weil Bissher viel spän und stöß erwaren, wegen denen Bäumen und obs recht, wie man vil im Theilen der Güöther, auch im Kauff und verkauffen vorbehalten, Hat ein großer zweyfacher Rath angenommen, daß nun fürohin im Theilen der güöther Kauffen und verkauffen, Kein Bäum oder obsrecht soll vorbehalten werden, sonder es soll jedem daß guth und der Boden Böm und obsrecht, was druff ist für eigen zugetheilt oder zu Kauffen gegeben werden. Zu deme sollen alle diejenige, so Bäum auf ihren gütheren haben, daran aber andere Obsrecht Haben, mit demselben freündtlich und gütiglich Betragen, so sie zu Beyder Theilen zufriden, was vor obernantem articul Beschehen, was aber sither vorbehalten wäre worden, daß muß einer, des der Boden, zu Kauffen geben,

damit jedes obs dem, so der Boden gehört eigen Bleibe, und dem anderen so vill mehr Boden darfür ic.

156. Obs oder anders nemmen unerlaubt des anderen.

1556. Wer dem anderen daß seinig verwüisset, geschenkt oder gar nimt, es sey, obs, räben, latweri, oder andern Ding, daß wollen Meine Herren einem nit anderst achten oder Halten, dan Hett eins dem anderen daß seinig gröblich genommen ic.

157. Vom Fischen.

1544. Und nach Ehender vill Jahr vorhero ist erkent worden, daß in unseren landten mit den sträsgarnen oder Tötschen auch mit dem Rempellbrett niemand fischen soll und entzwschen St. verena Tag und dem Neü Jahr soll gar niemand dörfen fischen und wer daß nit hielt, der ist z'buoß verfallen v H v ß R so oft es Beschicht und soll daß jedermann leyden, wer daß sihet, daß Bey seynem Meydt, es soll auch dem leyder x ß R z'lohn werden.

158. Gewilt schießen und jagen.

Es ist auf und angenommen, daß jeder landt Mann welcher will, darf daß gwilbt schießen, ja außerthalb den Banbergen wie sie mit ihrer Weite begriffen (wie hernach volget) und was einer schießt, daß soll er um landt offentlich fäil Haben und verkauffen und so es dan im landt niemand Kauffen will, mag es dan einer wohl voruß führen und zuvor nit Bey der Buoß so vil daß Thier Werth ist, daß er verkaufft und soll Keiner, wer es seye mit den Hunden im Birg nit jagen, wenig noch vill Bey der Buoß v H v ß R so oft es Beschicht.

159. Bamberg wie weit er gehe und wo er anfang.

Es ist der Bamberg einglegt, daß niemand darin jagen noch Schießen soll, ausgenommen die schädlichen Thier, selbiger fangt an, Nämlich Bey Hans Herzogs Keer under dem Beerstein under alp sigleten durch Hin und daselbst dānen dem Brūli Tobel dem Wasserronst nach Bis in Sämtiser See und uf dem Sämtiser See in stretch, wyß, uf stretch wyß in daß Manser Beth und aus dem Manser Beth dem grad nach bis in Mare und dan dem Grad nach bis in daß daan in Meglis

Alp, und daselbst dānen bis in die Wagenluchhen ob alten Alp und uf den Wagenluchhen richtigs in Büöbschis Berndel in die gigen über hin auf die Warth Egg und gigen uf über die Brand Egg, über das Sönderlin abhin und aldan dem Wasser nach Biß in lämen und daselbst dānnen über den ernst Büöhl und die Wantelen durch hin über Triberen Biß in die Auen und dan wider in den Kehr wo es angefangen Hat und was also Hierin Begriffen ist, daß soll im Bahn seyn, daß unerlaubt niemand darin jagen noch Schießen soll, und welcher daß nit Halt, der soll, zur straff und Buoß geben iij th R v f R so oft es Beschiebt, es soll auch niemandt Kein Hundt in daß gebürg, Hohe Weyden und alpen nemmen, damit daß gwilbt hier durch nit verjagt und getriben werde Bey obgemelter Buoß.

160. Selb gschöß.

Es ist auch Besezt, daß Niemand soll selb gschöß richten Bey der Buoß iij th v f R der zu so einen schaden dardurch Beschähe, müßt er auch den abtrag thun, je nachdeme er wäre.

161. Wer der ist, so schädliche Thier fangt.

Wer der ist, der so schädlich Thier eins oder mehr fangt oder erschießt oder in ander Weg und Bringt, dem soll zu lohn werden, von einem Beren x th R von einem Wolff 10 fl. von einem otter 1 fl. von einem luchs 3 fl. es soll auch einer allwegen daß recht wahr zeichen, des Thiers denen amtleüthen fürbringen, damit nit List oder Betrug gebraucht werde.

Es Haben auch Große Rāth auf und angenommen, daß Niemandt Kein Hund soll lassen lauffen der nit verschnitten Bey der Buoß ij th v f R und wan einer Hund Hat die einem schaden Thäten, was daß wäre, der schaden soll der abtragen, der den Hund Hat.

162. Vom Landtwaibel und Gricht.

1537. Am Sontag vor dem ersten Mayen Tag, hat ein Landts Gemeindt angenommen, daß ein jeder Waibel, so er daß amt annimt in den Meydt nemmen soll, so er Schwert alle Buossen so er Hört verfallen, in der Rathstuben und darvor anzunehmen und an daß gassengricht stellen, desgleichen offen Wunden wo er die weißt ic.

Es soll auch ein jeder Waibel alle Buossen so gfelt werden Schuldig seyn einzuzihen umb den vierten Theil der Buoss, die drey Theil soll einer alleweg dem Seckhelmeister geben und soll sonst Kein lohn weiter davon haben.

Und so einer vor rath umb ein Buoss gfelt wird, so soll er den nächsten pfand nemmen, und soll darumb schätzen, wie man umb andere schulden schätzt nach Landtrecht 2c.

163. Laiden, daß ist die Fählbare anzeigen.

Es ist ein jeder Landtman schuldig, daß er die fräfen und was man über die Landtsagung und anders worauf ein Buoss gfelt ist, dem Landtwaibel anzeigen und so aber ein grosse unglid oder anders wäre, daß einer daß nit grundtlich anzeigen möchte den amtleuthen fürbringen, die sollen dan Beym Aeyd nachfrag han.

1551. Hat ein großer Rath Hernach anno

1555. auß gwalt der Landtsgemeindt Haben neu und alt Rāth Bestätthet, wan meine Herren umb Buossen nachfrag Haben, was angegeben wird Beym äyd die selbigen vß R sollen Meinen Herren ghören und nit den Wäibel.

1557. Hat ein großer zweysacher Landtrath angenommen daß fürohin ein jeder Wäibel einem jedlichen so ihm laidet und umb daß anzeigt, Treu an Aeydtstatt gegeben Hat, die lāydschilling solle geben und soll sie nit an Buossen so meine Herren zuhören, abzihen, sonder er soll es selbst zu geben schuldig seyn.

Besezt ist auch so der Wäibel umb ein Buoss auf einen Klagt, es sey umb fräfen oder ungehorsamme soll er nit schuldig seyn Tag und Nacht zu nemmen sonder anzeigen in welchem Monat daß es geschehen außgenommen mit dem spilen mag er Klagen, daß es in einem Jahr Beschehen sey, aber die fräfell sollen in ersten Sechs Monaten nachdem es Beschehen, Be-klagt werden und in anderen 6 Monaten einzogen und außberichtet werden und wan ein Wäibel oder die seinige fräfnen oder über d'sagung Handeln, daß soll ein grichtschreiber Be-klagen und Brichten und ihnen auch der viert Theil der Buoss zuhören, wie dan dem Wäibel auch hört, es Hat auch ein jeder Weibel gwalt daß gricht zu setzen, nachdem es ihme vonnöthen und er zu schaffen Hat, daß er dan den Richteren ein äydt Büten mag, daß sie daß gricht Haben, die sollen dan ghorsam seyn umb welche stundt sie erscheinen sollen, vormitag mag ihnen der Wäibel Büten, je nachdem es an der Zeit des Jahrs ist.

Meine Herren haben auf und angenommen, wan der Weibel einen umb ein Buoss fürnimt und er in die Buoss mit recht verfalt, und er daß recht darumb Thun mag daß er Reinen

Tröster haben mög und aber darbringt, daß er selbst pfennig und pfand habe, soll dan der Waibel an daß kommen und daß pfand nemmen, so aber Keinen Tröster auch weder pfennig noch pfand hat, soll es an einem Rath stehen, wie man mit einem solchen handle, so aber der Waibel von einem pfandt nimt, der Kein Tröster Hat und an ihn Kommen ist, soll der Waibel meinen Herren die Buoß zu geben Schuldig seyn, er findt sie Bey diesem oder nit 2c. auf daß Hat ein Aman und zweyfacher Landtrath erkent, wan der Waibel einen umb die Buoß für nimt und zu ihm Klagt an dem gricht, wan dan der, zu dem Klagt ist, mag schweren, daß er daß so auf ihne Klagt worden, nit Thun Habe, und unschuldig seye, so soll er der Buoß ledig seyn, mag er aber nit Schweren so soll er die Buoß vertrösten oder selbst pfandt geben 2c. und soll daß einen nit schirmen wan er säitte ich mag nit wissen daß ich es Thun Habe, so auch einer schweren wolte und der Waibel Hette so vil gfaßet daß er ihne überweisen mag, soll er ihme die Hand nider Heben und Kundtschaft stellen.

1519. Hat ein vollkomne gmeindt erkent, welcher Begehrt daß man ihme Kundtschaft Höre, die soll mag ihme Hören, deßgleichen dem Waibel auch, doch welcher sich understehet Kundtschaft zu stellen und sie stellet und mag dan sein sach nit Bezeugen, so soll er dan die Buoß aufrichten und sollen ihn dan die Richter nit erst darnach Schweren lassen 2c. Welchem für das Gassengricht verkündt wird und erscheint nit, soll der Weibel so er zu ihme Komt ihme anzeigen, daß er umb die Buoß gfelt seye, er Bringe dan in den nächsten acht Tag auß vor einen Landt Aman und Rath daß ihn Ehrhaft gesumt Habe und welcher sie Hat lassen Banen und nit Komt der soll umb die Buoß gfelt sein. Es ist auch aufgenommen wan ein urtheil gfelt und geben wird, und sich einer laßet Banen an des grichts stab dem nach zu gehen wie gricht und urtheil geben Hat und demselben in 7 Nächten nicht nach gehet und nit Halt, der soll den Bann verfallen seyn 9 ß 2 den Landtleüthen 6 ß 2 und dem Kleger 3 ß und soll darumb in 7 nächten pfennig und pfandt geben nach Landtrecht und soll man es von ihnen einziehen.

164. Buossen Hinweg geben.

1555. Haben aus vollem gwalt der landts gmeindt Neu und alt Rath auf und angenommen, daß fürohin Keine Buossen sollen Hinweg geben werden, noch verschencken, weder an

Haußsteuer, an Straßen, oder umb Gotes Willen nach der gleichen, sonder so man etwas hinweg geben will, soll daß auß dem Seckhell nach gestaltsamme der sache gegeben werden.

1543. Hat ein zweyfacher Landtrath am hl. Creutz Tag im Herbst erkent, wan sache ist daß einer alhie mit einem im rechten ist es sey von Bußen oder anderem und derselbig lauffte hinweg in Krieg oder anderst wohin, vermeint also gegen Waibel und anderen so er im rechten ist, auszugehen, daß selbige solches ihne ganz nit schirmen soll, sondern wan er wider in das Landt kommt, so soll er in den Banden stehen wie er vor wahr, deßgleichen wan die Kundtschaft nit im Landt ist und im Krieg wäre, die einem im rechten wäre, sollen die Partheyen einander nit übereilen, Biß die Kundtschaft wieder im Landt ist, es ist auch Besezt wan einer einen zwingt und verkündt wird, daß er Kundtschaft sagen soll auf ein Tag und derselbig Komt nit, und saumt den, der im recht ist mit seiner Kundtschaft daß er verliert und weißt derselbe daß er zu schaden Komt und gesäumt wird, es sey an d'Hauptsach oder sonst, der soll ihne, den ihne gesäumt, abtragen und widerkehren, er mög dan us Bringen, daß ihne Ehschaft gesäumt habe. auch ist auf- und angenommen worden, wer die seynd, so für einen Lands Waibel Tröster werden, die sollen schuldig seyn, wo meine Herren und gmeinen Landleuthen von dem Waibel wegen abgienge, es wären Bußen oder andere ding, dasselbig aus ihren eignen guth zu verbessern und erstaten, darwider sie nichts Schirmen soll.

165. Von dem Ganten.

1531. Den 1. Tag May Hat ein Landt Aman und vollkomne Landts gmeindt am Sontag auf und angenommen, die gant wie zuvor gebraucht worden ab erkent und geordnet zu Halten, Nämlich wan einer dem andern Schuldig ist, darumb der Tag umben und auß ist, soll einer dan zu seinem schulden gehen und pfandt fordern nach Landtrecht, so er ihne nit Bezalt, und soll einem jedlichen Landtman daß recht gegen dem anderen offen stehen, daß er nach Landtrecht fahren mög zu schäzen, nach dem einer pfandt geben über vier Wochen und daß Gericht soll daß ganze Jahr offen seyn außgenommen zu osteren, zu Wienacht, soll es jedesmahl auf daß wenigist 14 Tag frey sein. Welcher aber einem schuldig wäre glihen gelt, empfallt oder gsprochen gelt oder Lidlohn, der mag nach 8 tagen schäzen. fehrner gant punctum seynd im 73. articul zu sehen.

166. Wie man gelt Heuschen und pfänden soll.

Es hat ein große vollkomne Landtsgrmeindt vor vill Jahren auf und angenommen, daß man furohin wan ein Landtsgrmeindt ist und wan daß Land Besetzt, daß niemandt den anderen an demselbigen Tag, solle gelt anheuschen und welcher das überseheth, der soll und muß seinem Schuldner ein Jahr lang über denselbigen Tag warten.

Es Hat auch ein großer zweysacher landtrath noch so vill darzu gethan, daß niemand den anderen am Sontag und Janen feyrtag vor oder in Zeit so die Meß und Predig ist, gelt anheuschen solle, und muß dem anderen an dem er gheuschet Hat, ein Jahr darnach auch warten.

1571. Hat neu und alt Rāth erkent und erneueret daß ein jeder Hauptmann, das wissen soll, daß nit gwalt Haben jemand zu pfenden oder andere ding, so dem Waibel gebührt zu verrichten, es Hab dan einer gwalt von der Oberkeit oder von dem Lands Weibel Befelch. Wan ein Waibel oder sein Knecht oder ein Hauptm. so dessen Befelch Hat, pfandt geforderet und einer Gibts nit und Komt auch nit für meine Herren in 8 Tagen, so soll daß pfandt angehen, es sey ihme selbiges oder seinem volckh gesagt, Es soll auch Niemand pfenden noch Schätzen dan Bey guter Tagzeit und welcher in einer Rood wohnet oder Hauset, der soll sich selbiger Rood, Hauptl. und Rāthen ordnungen Halten darin er ist und soll gegen ihme durch selbigen Roods-Hauptmann geschätzt und gehandelt werden wie gegen einem anderen, so zurvor darin ghauset so sich einer entschuldigen wolte, er wäre erst darin Kommen.

167. Wie die Hauptleuth und der Landtwaibel schätzen soll.

Welcher seinem schuldner so weit erlangt, daß die Zeit für über geht daß er ihme schätzen mag, und ihme verkundt pfandt zu schätzen, wan er den Waibel ghan möge, der soll ihme dan die pfandt unverändert lassen Bleiben, er verkauff sie dan selbigen schuldner damit zu Bezahlen und welcher daß nit Thut, der soll gstrafft seyn umb ij lb R, auch ist angesehen worden, daß ein jeder, so Zins auf einem guth Hat, wohl mag dem Blummen Schätzen, es sey Wein, Berch, Bonen, Aerbis auf dem Feld, Korn, Heü und anders, so auf dem unterpfandt wächst, welcher aber sonst anzusprechen hat, soll den Blumen nit gwalt Haben schätzen zu lassen, sonder wan der Blum zogen

ist, sollen Hauptmann und Waibel sichtbahr pfandt schäzen, es sey garn, ragends, Werckh, Heü, und dan so es geschätzt ist, soll der dem es zu gehört, selbst Tröschchen und anmachen lassen, will ers aber den, so geschätzt ist, anmachen lassen, mag ers auch Thun. Es soll der Waibel frömbden und Heimbschen Schuldig seyn, fährende Haab zu schäzen umb 1 ß R und mag er einen Glegnen Tag erwellen, wan es ihme fügt und soll der frömbd und Heimbsch dem Weibel also lassen den Tag ansetzen, doch daß Niemand schädlich gesaumt wurde, und wan ihne einer also in ein Uß Rooden Bestelt, dem er z'lieb Uß muß, soll er ihme geben 3 Bz . es soll aber Kein frömden im Landt pfenden noch schäzen lassen, der nit offne gricht hat, an dem ort, wo er daheimb ist.

168. Folgen Zwey Neü articul des schäzens Halb.

1584. Den 9. Tag hat ein großer zweyfacher landt Rath auf und angenommen, von wegen des schäzens, daß nun furohin dem Waibel und allen seinen Knechten, auch allen Hauptleüthen desselbigen Jahrs ihnen vor neü und alt Rāth soll angezeigt werden, daß sie Bey ihren geschwornen Meyden sichtbahre pfandt, auch des Bahrengelts oder so Bessers Wohlwerth sie Schäzen sollen, dan welcher der wäre, der unsichtbahre pfandt schäzen wurd, der soll zu Buoz iiij th v ß R verfallen seyn, zu dem Wo er obermelten Persohnen Schäzen und sie dem sie geschätzt nit anzeigend und noch ganz weiter Kosten darüber giengen, so sollen die so geschätzt Schuldig seyn den Kosten zu geben, so oft es Beschicht, die weil aber Mulchen, Korn, Heü und Werckh und gräß in Wayden und an anderen orthen nit mehr vorhanden sonder allweg, daß man es auf die zeit wan man schätzt zu Besichtigen, es Betröffe Zins oder Schulden, wie dan daß alt Landtrecht vermag, Eh sie es einzogen und gmacht, doch wie oben ernent die geschätzt, daß sie denen sie geschätzt anzeigen, damit dasselbig nit veroberwandet werde, wan dan die Zeit daß solche wahr vorhanden und nit jnzogen, daß dan durch die abgeordnete (wie dan selbiger Zeit, die gmeinen leüff seynd) angezeigt werde, wie es geschätzt worden.

Es soll auch Kein Waibel noch seine Knecht und Hauptleüth nit gwalt Haben denen frömbden und unseren Landtleüthen Kein Thädigung wenig noch vill zmachen, dan wo weiter Klag von desselbigen wegen Rāme, so sollen die es Bezahlen, die die Thätigung gemacht Haben, die weil aber vil leichtfertig leüth

oder solche möchten seyn, die einem so geschätzt worden wäre, die schätzung verwenden, der soll Bey dem alten Landrecht und articul Bey der Buß ij lb R gestraft werden, und sodan man ihme weiter schätzen müste, daß derselbig ihme nit sonsten ein willen machte, so sollen Hauptleüth und Waibel des dritten pfennig Besser schätzen, wan man über die ersten Schätzung Keine fährende Haab mehr findet, so soll der die schätzung verwendet noch z'buß an Ehr und guth gestraft werden, und so man gleges guth müste schätzen was ob 50 fl. so soll unser landt Waibel selbst mit den Hauptleüthen schätzen und kein Waibelsknecht mehr.

169. Glegen guth schätzen.

Wer der ist der einen Begehrth zu pfenden oder Büten, mag einer den Waibel drumb ansuchen, daß er es Thue, so soll er im geben in der Kirchhöri Appenzell 1 fl R und in usroden, so er ihm z'lieb geh muß iij fl R und es aber einer selbst Thun möchte und aber zwort Hette daß ein Waibel nit schuldig sey Bey dem z'bleiben, wan aber einer von einem selbst pfandt geforderet Hette und er ihme daß versagt, so soll dan dem Waibel von selbigem nach Landtrecht pfandt fordern, und so ers ihme auch nit gibt, Büten in 8 Tagen für meine Herren was er dafür Habe, und soll sein lohn in 1 fl R in usfrooden und Himnen, derselbig Schilling geht auf den Schuldner 2c. und wan sach wäre, daß einer glegen guth müste schätzen, so soll der Waibel darzu nemmen den Hauptman oder ein Mann oder zwey vom Rath nach gstaltsamme der sachen, und soll einem z'lohn werden iij fl R, wan der Waibel z'lieb in usfrooden muß, soll ihme nach Billichkeit z'lohn werden.

170. Wie einer Zinsbrieff möge schätzen.

Wan sach wäre, daß einer Brieff schuldig und seinen Schuldner nit Bezalte darumb pfandt geben, wan zeit auß ist, nach Landtrecht, daß er schätzen möchte und Hauptman und Waibel Bestelt, wan dan der schuldner noch den Brief Hett, und nach dem Landrecht auf daß sein stellen mag, soll ihne der ander dem er ihm zu Thun schuldig, z'nennen und nit schätzen, Wo aber daß nit, man ihme sein fährend und glegen gut schätzen nach Landtrecht, so vill der Brieff weiset und so der den Brieff gibt, der soll darzu die schätz Schilling Baar geben.

1554. Hat im Mayen neu und alt Rāth auf und angenommen, wan Zeit, Zeihl und Tag umber und auß seynd, daß

ihme einer muoß schätzen lassen, so sollen Hauptman und Waibel, wer die dan z'mahl seynd, jedlichem schätzen, Bey ihrem gschwornen Meydt Erstlich gut sichtbare fährende Handhabende pfandt, die des Barengelts (Wie oben gmelt mehr Werth seyn) und Besser als sie schätzen, die auch dem schuldner am nüglichsten aufgenommen, mag einer ein und dan erst so Rein fährende Haab mehr vorhanden, mag man glegnes schätzen und sollen die iij ß 2 so man fährendes gschäft auf den so ihme schäzet lasset gehen, und soll man lediges glegnes gueth vor dem ohnledigen schätzen.

171. Wan einer dem anderen sein schätzung verwendet.

1555. Im Merzen Hat ein zweysacher landtrath auf und angenommen, wer der wäre der gelten solle, es seien meine Herren oder sonderbare Personen. Darumb wie der neu articul vermag, müste schätzen, und wan ihme gschätzt wird und einer die schätzung verkaufte oder veränderte, Eh seyn Schuldner Bezahlt wäre, auch ohne Gunst, wissen und willen, diß wie vill er melt z'buoß ij 1/2 2 verfallen und ob man ihme dan weiter schätzen müste, soll aller Kosten auf ihne gehen, und an dem verkauffen nichts seyn, und des dritten pfennings Besser schätzen.

172. Des Landtwaibels Blohnung, von meinen Herren geschäften wegen.

Für daß erste soll der Waibel Schuldig seyn von Amts wegen, was in der feürschau zu verrichten, was meine Herren antrift, Kein lohn z'nemmen, sonder vergeben Thun, auf daß was in der Kirchhöri z'büten, z'pfenden und zu verrichten j 1/2 2 z'lohn nemmen und nit mehr, und so er einen oder eine in der Kirchhöri gfenglich einzihen müste, so soll er oder seine Knecht einer z'lohn Haben iij ß 2 zu den im ganzen landt eines Tags nicht mehr dan 3 Bg. wan aber einen die nacht darzu Traffe und müsse Brauchen, so soll dan einer z'lohn Haben 5 Bg. in uß Rooden, wan aber einer übernacht hinweg seyn müste, daß einer erst am Morgen käme, so soll der 1 fl. z'lohn Haben, sonst soll Kein Waibel noch seine Knecht mehr wan man sie in die Außrooden schickt z'lohn Haben dan 3 Bg., es Betröff dan einen wie unten gmelt die nacht, so ist es 5 Bg., daß einer nit Tags verrichten mag und soll der Landtwaibel ohngfährlich alle 14 Tag in ein gegni in die Uß-

rooden ein Tag, so man daß nothwendig möchte seyn, ansetzen zu schägen und von jedem nit mehr z'lohn Haben dan 1 ß R , wäre aber sach daß er einen z'lieb in ein Ußrood müßte, so soll einer z'lohn Haben iij ß R und wann meine Herren etwan ein Betelknaben allhier im dorff nur 1, 2 oder 3 stundt ließen gfeuglich inleggen und meine Herren nichts darvon nemmen, so soll dan der Waibel oder seine Knecht auch nichts z'lohn haben.

173. Von Hinderfäßen und Landtleüthen anzu-
nehmen.

1563. Am Mitwoch nach St. Dthmars Tag Hat ein Landt-
aman und großer zweyfacher Landtrath auf und angenommen,
die weil und von wegen der Heimlich einschleichenden insäßen
oder außländische zu Bhausen annemme, ohne eines zweyfachen
Raths erlaubnuß daß es der so Häblich in daß Landt setzen
wolte zu vor erlange Bey der Buuß v th R .

1571. Hat ein Zweyfacher Landtrath angenommen und noch
vill darzuthun und erkent, daß Keiner soll zu Hinderfäßen an-
genommen werden, man seye dan seines Handtwercks oder Handt-
thierung von nöthen und Mangelbahr, daß einer auch sein Ehr-
lichen abschied Habe, auch sein guth und Mannrecht und Keinem
nachjagenden Herren auß der leibeigenschaft seyn.

1557. ist erkent worden, daß man gar Keinen Hinderfäß
zu Landtleüthen mehr annemmen solle uß des Gottes-Hauß
St. Gallen alten Landtschaft, deßgleichen auß Savoy und auch
Enet Sees und über Rhein Her auch nit.

1579. Den 23. Tag Christmonat Hat ein Landtaman und
großer zweyfacher Landtrath diesen oberzelten articul wider er-
neueret, daß man fürohin Kein Hinderfäß mehr annemmen soll,
und Besonderlich auß der alten Landtschaft St. Gallen und Sa-
voy und Enethalb Sees und Rhein Her auch nit, es ist auch
Besezt welcher zu einem Hinderfäßen angenommen wird, und
sich in daß landt Haushäblich setzen will, der soll zur Tröstung
geben 50 fl. und ein Weibsbild, so für sich selbst Haushalt
25 fl. welcher aber Kein Tröstung finden noch ankommen mag
noch möcht und selbst Hauß und Heim im landt Haben, so mag
man wohl daßselbig, so man will von ihnen zu Tröstung nem-
men, doch daß es alles verschrieben werde, es sollen auch alle
Hinderfäß von wegen ihrer Handthierung sich jedes Jahr in
der pfingsten Wochen lassen steuren, was dan einer nach der
Billigkeit z'geben Schuldig, es soll auch die selbig steur, zu

der Kirchhörry, da einer sizet, in armen leüth Seckhel gelegt werden, die aber mit ihren gewerben als grempten und Krämeren auß einer gegni in die andere fahren, soll die steür in des gmeinen armen landt Seckhel glegt werden, Item. Es soll auch Keiner dan ein Gwerb oder Handthierung Brauchen, er soll auch weder Jagen, fischen noch voglen, zu dem sol Kein Hindersaß weder an gmeinden noch kirchhörinen mögen mehrer noch minderen, sondern dasselbig soll Kraftloos sein, sie sollen auch im Landt an Keinem orth die gmeinen Merckher mögen nutzen noch Brauchen, es werde dan ihnen, in denen Kirchhörinen, da sie sitzen mit Willen erlaubt und zugelassen, und so einer etwas im landt erkaufte, mag ihme daß in einem Jahr Sechs Wochen drey Tag zogen werden, durch ein Landtman, gleichfahls ob er auffert dem Land sässe Item was einer erkaufte glegen Guth, Heüser, scheüren, ständt, Holz und schilling gelt, soll ers in einer Monatsfrist den Landtleüthen anzeigen, wie ers erkaufte, wie der Kauff Beschehen und soll vor und Th erkaufte guoth nit Handeln oder verwenden, Bey der Buosß v Th 2.

174. Wer vom Landt zihet.

Es Hat eine vollkomne Landts-gmeindt so gehalten worden ist, auf den Sontag vor St. Gallen Tag, als man dan einem Landt Aman schwehrt, in den selbigen Eydt, Haben wir gnommen und geschworen, wan sach wäre, daß jemand von uns auß dem Landt zihen wollte, der soll daß recht von jedlichem nemmen und auch jedlichen Landtleüthen zum rechten stehen, in unseren grichten, wer etwas mit ihme zu schaffen Hat, uns auf ein zeit, so er vom Landt zieht, also welcher daß nit Thäte, und da vorm Landt Herumbblüffe, denselben mögen seine gülden und ansprecher unserm alten Landts-Brauch nach, sein liggend und fährendes guth verspehren, in Haft leggen und ihme daß nit auß unserem Landt volgen lassen, Th dan er sie vergnügt und Bezahlt Hat, und daß ihme mit dem verspehren und Haft niemand schuldig seyn soll, für daß landt nach zu lauffen, ihme daß zu verkünden, dan der Haft der güther soll in verkündung seyn zum rechten.

175. Abzug.

Es ist auf und angenommen worden, wer der ist der auß unserem landt mit Leib und guth zihen will, was guths er dan Hat, er Habe dan daß ererbt oder erweibet soll man ihne mit

dem abzug Halten, wie man die unseren Halt, an demselbigen ohrt dahin er dan zihet.

Und wer die wären so fürohin (wie ein Zeit durch etliche leyder Beschehen) auß dem Landt zugen in das Landt zu den Mehreren, der Teufferischen Glenden Sect nach oder andere orth von deswegen zihen, so soll desselbigen Haab und guth zu gmeinen landtleuthen genommen werden, dasselbig Bevogtet, so soll dan darvon Jährlich den Amtleuthen rechnung geben Biß so lang, daß sich ein zweifacher Rath darumb erkent wohin man daß Thun soll.

Abzug in die alt Fürstlich St. gallische landtschaft nichts gegen einander zu nemmen. Item gegen in und auß Rooden vom Hundert fl. ligenden Capital 5 fl. von fährendem nichts.

176. So Einer in das obermelte Landt zu den Mehreren zug, wer daß wäre wie sie dan gehalten werden sollen.

1584. Den 11. Tag Aprill hat ein großer zweyfacher Landtrath einhellig erkent, welche die seynd, Weib oder Manspersohnen, die mehr in daß ernemte Landt zu den Mehreren oder in andere abtrinnige landt zihen, die sollen meinen Herren Ehr, Leib und guth verfallen seyn, zu dem so sollen die selbige, die in angeregte landt zogen seynd, es seyen junge oder alte, nit mehr von ihren nächsten freunden, von denen sie sonst Herten mögen Erben als Vater und Mutter, Enj und Nenj auß unserem landt nit mehr sollen mögen Erben in Keinen Weg, sondern im landt deren, die die nächste freündt seynd, zufallen soll und Erben sollen nach lanth und inhalt der landtrechten, dero wegen wiße sich ein jedes zu verhöuten.

Item wo leüth in unserem landt wären und erfunden würden, die sich der Teufferischen Sect annämen, daß die ein jeder Bey seinem geschwornen Eydt soll anzeigen und wer einem oder mehr Mans oder Weibspersohnen Behausung oder underschluff gäbe, wo daß Kundtlich wird, der ist z' Buß verfallen v. 16 L.

177. Von Lessina wie man sich halten solle.

Es soll niemand in unserem gangen Landt Keiner an Kein Lessina, auch Keiner in seinem Hauß noch anderst wo nit soll Haben, dan sich ein jeder zur Kirchen und Gottes-Wort Be-

fürderen und Befleißē soll Bey der Buß vñ so oft es Beschicht.

178. Der neu Calender.

1584. Den 8ten Tag Jener die weil der gröste Theil aller potentaten der Christenheit und auch der mehrere Theil Löbl. Obrten der Eydgnoßenschaft den neuen Calender angenommen, als Hat ein großer zweyfacher Landtrath selbigen auch einhellig angenommen, denselben in unserm ganzen landt furohin zu Halten.

179. Am Sontag nit arbeiten.

Es Haben große Rāth und gmeinden vill auf und angenommen wie ein jedes sonst wohl weißt und Schuldig ist zu Thun, daß man am Sonntag von aller Leiblicher arbeit sich enthalten und disen feyren mit Heiligen Worten und Werckhen mit dem Kirchengang und anderen üeben soll darumb verboten ist daß niemand am Sontag Keynerley Werck verrichten solle, weder mit Roß fahren, auch nit mit lährem gschier somers, noch anderer Zeit in die Weyden noch Alpen, Keinerley vich über landt fūöhren, doch welcher noth Halber am Samstag daß ihrig nit möchten eingeführt Haben, mögends nach mitag (doch ohne List und Betrug) fūöhren deßgleichen auch die Müller, und wan im Somer so ungestümme Windt wären und man Korn, Werch, Heü oder ämt auf dem feld Hette, daß von dem Windt möchte Hingeworffen werden, daß ihme z'nüntē giēge von dem Windt, mag man das wohl retten und einzihen Bey der Buß wērs übergehēt ohne gnad vñ so.

180. Von Siechen, Vich presten und anderem.

Es Hat eine vollkomne Landtsgmeindt auf und angenommen, wer vich Hat daß Pristig ist, der soll es auf dem seinigē Haben, als sich ein Rath erkent und wan dreizehen Wochen Hingehen daß ihm Keins Hin und abgeht oder siechet und daß durch seinen nach Bauren und ander biderleüth Bezeüget so mag er zu Alp und Weyd fahren als ein anderer Landtman, wan aber einer sein vich daß Pristig wäre wollte auflaffen oder ließe, so soll der daß Kranck vich, wie gemelt auflasset für den rechten Hag drey schrit weit darvon machen, Biß sein vich wider frisch und gesundt ist.

Item es soll auch Keiner so der Prest vorm Landt, vich in daß Landt Rauffen und führen, wo der ernante Priesten ein

Meil wegs Breit und weit ist, daß er erkaufte, daß muß er auch durch Treu und Heydtstatt Bezeugen, welcher zu derselben Zeit vich in daß Landt erkaufte.

181. Der geißenhalb wie einer sich mit Halten solle.

Es ist angenommen, welcher in unserem Landt Geiß habe, daß er die auf dem seinigen Haben soll, ander leüthen, Sommer und Winter, ohne schaden und niemand nit auf daß seinig fahren, dan mit Bewilligung und gunst dessen daß guth Weyd oder Wald seynd und welcher daß nit haltet, sonder einem auf daß seinig fuohre, über daß so es einem verboten, dem daß daß guth ist, der ist z' Buß verfallen 1 th R so oft es Beschicht, die Bußen soll der Waibel wie andere Bußen einzihen.

182. Mulchen verkauffen.

1551. Am ersten Mitwoch Septembris Hat ein zweyfacher Landtrath erkent und Bestätet, wan einer einem im frühling Mulchen umb Bahr gelt abkauft und einer einem verheißt, daß auf ein Zeit, wan es dan ist, zu geben, und so es dan einer ihme nit halt, mag ihne der so daß gelt außgegeben, nach deme er pfandt genomen in acht Tagen drumb schägen umb so vill gelt, als deme daß Mulchen dan gilt in selbiger Zeit, wie er es ihme verheiffen ghabt ohne alle inzug.

183. Von des Feurs-Wegen.

Es ist ein großer zweyfacher Landtrath zu Rath worden, wan sach wäre, daß emen im Dorff feür aufginge (Gott wolle es gnädig darvon Behüöten) in dem seinen, und er mit dem Nächsten umb Hilff und Feür schrye, als Bald er daß sieht und es ein anderer schreyt, derselbig soll, wo daß Beschiche z' buß den Landtleüthen verfallen seyn v th R ohne alle guad, es möchte auch einer daß seinig, so lieberlich versorgen, so Hat dan ein Rath gwalt einen Weiter zu straffen.

(Fortsetzung folgt.)
